Nr.	Träger öffentlicher Belange/ Private Einwänder/in	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange (gem. § 3 (2) BauGB)

1	Landkreis Osnabrück Fachdienst 6 Planen und Bauen Am Schölerberg 1 49082 Osnabrück Schreiben v. 17.07.2019	**Regional- und Bauleitplanung** Aus Sicht der Raumordnung bestehen keine generellen Bedenken gegen die geplante Sonderflächenausweisung (hier: Schulischem und frühkindliche Bildungseinrichtungen mit ökologischen Schwerpunkt in der Landwirtschaft sowie ökologische Landwirtschaft). Ergänzend zu Punkt 3 der Begründung zum Bebauungsplan Nr. 167 weise ich auf die den Änderungsbereich überlagernden Vorsorgegebiete hin. So sollen ein Vorsorgegebiet für Erholung (RROP 2004 D 3.8 04), für Natur und Landschaft (D 2.1 02) sowie für Landwirtschaft auf Grund des hohen, natürlichen, standortgebundenen landwirtschaftlichen Ertragspotentials (D 3.2 02) und für Landwirtschaft aufgrund besonderer Funktionen der Landwirtschaft (RROP 2004 D 3.2.03) überplant werden. In Vorsorgegebieten sind entgegenstehende Nutzungen und Funktionen nicht grundsätzlich ausgeschlossen. Der Vorsorgeanspruch hat aber bei der Abwägung besonderes Gewicht; er kann im Einzelfall zurücktreten, wenn neu hinzutretende konkurrierende Nutzungsansprüche höherrangig zu bewerten sind. Des Weiteren weise ich hinsichtlich der geplanten Nutzung des Standortes für schulische Zwecke auf das Ziel D 3.7 05 des RROP 2004 für den Landkreis Osnabrück hin, nach welchem einerseits die wohnortnahe Schulversorgung andererseits die qualitative Weiterentwicklung der Schulformen zu beachten ist. Ebenso wäre der Grundsatz des LROP 2017, Kapitel 2.2 Ziffer 01, Satz 4 zu beachten, wonach öffentliche Einrichtungen und Angebote der Daseinsvorsorge für Kinder und Jugendliche möglichst ortsnah in zumutbarer Entfernung vorgehalten werden solle. Unter dem Aspekt, dass an dem hier geplanten Standort eine Bildungseinrichtungen mit ökologischen Schwerpunkt in der Landwirtschaft sowie ökologische Landwirtschaft angedacht ist, ist der dezentrale Standort als vertretbar anzusehen.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Begründung wurde mit folgendem Text ergänzt: „Den Geltungsbereich überlagern Vorsorgegebiete wie das Vorsorgegebiet für Erholung (RROP 2004 D 3.8 04), für Natur und Landschaft (D 2.1 02) sowie für Landwirtschaft auf Grund des hohen, natürlichen, standortgebundenen landwirtschaftlichen Ertragspotentials (D 3.2 02) und für Landwirtschaft aufgrund besonderer Funktionen der Landwirtschaft (RROP 2004 D 3.2.03).“ Ferner ist anzumerken, dass die zukünftige Nutzung in Form einer landwirtschaftlichen Hofschule den Ausweisungen eines Vorsorgegebietes für die Landwirtschaft bzw. der Erholung nicht entgegensteht, da entsprechende Festsetzungen im Bebauungsplan getroffen worden sind. Einer Untersuchung von Standortalternativen bedurfte es bei diesem Projekt nicht. Sie wäre auch nicht zielführend gewesen, da eine derartige Schule mit landwirtschaftlichen Schwerpunkt nur an einem Standort zu realisieren ist, wo entsprechend eine ökologische Landwirtschaft seit Jahren betrieben wird und nunmehr durch schulischen Unterricht weiter gefördert werden soll. Ferner sind entsprechende umliegende Flächen erforderlich auf denen die reine Lehre umgesetzt werden kann. Hinzu kommt, dass sich alle benötigten Flächen im Eigentum des zukünftigen Betreibers der freien Hofschule befinden. Dieser Standortvorteil ist bei der Suche nach geeigneten Grundstücken an Alternativstandorten sowie in Bezug auf möglicherweise langdauernde und schwierige Grunderwerbsverhandlungen und die eingesparten Grunderwerbskosten nicht zu schlagen.

Nr.	Träger öffentlicher Belange/ Private Einwänder/in	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
1	noch Landkreis Osnabrück Fachdienst 6 Planen und Bauen Am Schölerberg 1 49082 Osnabrück Schreiben v. 17.07.2019	**<u>Bauleitplanung</u>** Dem Entwurf ist zu entnehmen, dass, neben dem Nutzen als Bildungseinrichtung, auch in geringerem Umfang Wohnnutzung (bis zu fünf Wohneinheiten im Sondergebiet 2) angedacht ist. Die Wohnnutzung an dieser Stelle widerspricht den Grundsätzen der Raumordnung. Gemäß den Grundsätzen der Raumordnung sollen Siedlungsstrukturen gesichert und entwickelt werden, in denen die Ausstattung mit und die Erreichbarkeit von Einrichtungen der Daseinsvorsorge für alle Bevölkerungsgruppen gewährleistet werden; sie sollen in das öffentliche Personennahverkehrsnetzeingebunden werden (LROP 2017 Kapitel 2.1 Ziffer 02). Ebenfalls soll u.a. die Entwicklung von Wohnstätten vorrangig auf die zentralen Orte und vorhandene Siedlungsgebiete mit ausreichender Infrastruktur konzentriert werden (LROP 2017 Kapitel 2.1 Ziffer 05). Zur Wohnnutzung im SO2 Gebiet werden in der Begründung keine städtebaulichen Gründe angegeben. Aus den Darlegungen in der Begründung geht nicht hervor, weshalb und in welcher Form Wohnnutzungen im Gebiet zulässig werden sollen. Die Genehmigung von Wohnnutzungen im Außenbereich ohne städtebauliche Begründung wäre in so einem Zusammenhang mindestens fragwürdig. Von hier aus wird daher erwartet, dass zu den einzelnen Nutzungen in den SO-Gebieten fundierte Ausführungen getätigt werden. Vor allem in Bezug zur Wohnnutzung. Es fehlen Aussagen darüber, ob die Wohnungen für einen ständigen, regelmäßigen Aufenthalt gedacht sind oder für einen wechselnden Personenkreis für Kurzaufenthalte oder Urlauber etc. Diese Aussagen sind dringend zu ergänzen. Auf §§ 6 und 8 Abs. 2 BauGB wird hingewiesen.	Bevor der Bebauungsplan aufgestellt wurde befand sich der landwirtschaftlich Hof mit seinen Flächen im Außenbereich und war rechtlich über den § 35 Baugesetzbuch (BauGB) zu beurteilen. Auf dieser Rechtsgrundlage war es möglich gem. § 35 Abs. 1, „ Wohnungen zu errichten und weitere 3 Wohnungen gem. § 35 Abs. Abs. 4, 1.f BauGB. Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes sollte der Eigentümer nicht schlechter gestellt werden. Folgende Festsetzungen, die Bezug auf diese rechtliche Grundlage nehmen, wurden in die Planzeichnung und Begründung aufgenommen: „Zulässig sind im bestehenden Wohngebäude zwei Wohnungen unter den Voraussetzungen, dass das Gebäude zulässigerweise errichtet worden ist, die Nutzung im Verhältnis zum vorhandenen Gebäude und unter Berücksichtigung der Wohnbedürfnisse angemessen ist und das Gebäude vom Eigentümer und seiner Familie selbst genutzt wird.“ „Zulässig sind ferner drei weitere Wohnungen innerhalb der vorhandenen Bausubstanz der Hofstelle unter den Voraussetzungen, dass die Wohnungen der zweckmäßigen Verwendung erhaltenswerter Bausubstanz dienen, die äußere Gestalt der Gebäude im Wesentlichen gewahrt bleibt, die Aufgabe der bisherigen Nutzung nicht länger als sieben Jahre zurück liegt, die Gebäude vor mehr als sieben Jahren zulässigerweise errichtet worden sind, die Gebäude im räumlich-funktionalem Zusammenhang mit der Hofstelle des landwirtschaftlichen Betriebes stehen und eine Verpflichtung übernommen wird, keine Neubebauung als Ersatz für die aufgegebene Nutzung vorzunehmen, es sei denn, die Neubebauung wird im Interesse der Weiterentwicklung des landwirtschaftlichen Betriebes erforderlich und nimmt nur einen untergeordneten Teil der Betriebsfläche ein.“ Die rechtlich begründbaren 5 Wohneinheiten dürfen nur innerhalb der vorhandenen Gebäude entstehen mit minimalen Erweiterungen. Die überbaubare Fläche ist entsprechend im Bebauungsplan differenziert und beschränkt festgesetzt. Derzeit sind bereits 4 genehmigte Wohneinheiten innerhalb des Bebauungsplanes vorhanden.

Nr.	Träger öffentlicher Belange/ Private Einwänder/in	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
1	noch Landkreis Osnabrück Fachdienst 6 Planen und Bauen Am Schölerberg 1 49082 Osnabrück Schreiben v. 17.07.2019	Von Seiten des Landkreises ist nicht ersichtlich, warum das Modellprojekt (Aussage Begründung Punkt 6.0) im bisherigen Außenbereich für eine Stiftungsschule über die Aufstellung eines Angebotsbebauungsplanes geregelt werden sollte. Die Aufstellung des B-Planes als vorhabenbezogener B-Plan könnte in solchen Fällen die geeignetere B-Planvariante darstellen. Ausführungen hierzu sind der Begründung nicht zu entnehmen. Unter Punkt 3.0 der Begründung wird von einem „Befreiungsantrag“ von den Regelungen des LSG gesprochen. Einer Befreiung von den Regelungen kann von Seiten der Regional- und Bauleitplanung nicht zugestimmt werden und eine solche entspricht auch nicht den Ergebnissen der Vorbesprechungen aus März 2019. Eine Löschung aus dem LSG ist für die Aufstellung der Bauleitpläne und Genehmigung der FNP-Änderung gem. § 6 BauGB mindestens zu erreichen. Das SO 5 ist in dieser Form gem. § 11 BauNVO nicht vorgesehen, da der § 11 BauNVO für diejenigen Nutzungskataloge vorgesehen ist, die nicht durch die anderen Baugebiete des Katalogs der BauNVO abdeckt werden. Es sollte eine Festsetzung gem. § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB mit besonderer Zweckbestimmung festgesetzt und den SO-Gebieten zugeordnet werden. In der Begründung wird ansonsten auch nicht dargelegt weshalb die Stellplätze als sonstiges Sondergebiet festgesetzt werden sollten. Stellplätze sind im Allgemeinen in allen Baugebieten gem. § 2 bis 10 BauNVO zulässig.	Bei einem vorhabenbezogenen Bebauungsplan ist eine konkrete Planung mit Grundrissen, Schnitt und Ansichten vorzulegen. Da sich das Projekt „ökologische und landwirtschaftliche Hofschule sukzessiv entwickelt anhand der zunehmenden Klassenstufen liegt zum derzeitigen Zeitpunkt noch keine Feinplanung hinsichtlich des zukünftigen Schulgebäudes vor. Unabhängig davon können auch nicht eventuell benötigte Erweiterungen im Bereich der landwirtschaftlichen Gebäude abgeschätzt werden. Somit ist die Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes unrealistisch. **Der Auffassung des Landkreises in Bezug auf die Löschung des Plangebiets aus dem LSG wird gefolgt.** Die Stadt Bramsche hatte zunächst die Befreiung von den Regelungen der LSG-Verordnung über einen Befreiungsantrag angestrebt. Als Ergebnis eines Erörterungsgesprächs beim Landkreis Osnabrück am 07.08.2019 hält der Landkreis eine Befreiung gem. § 6 Abs. 3 von der LSG-Verordnung für nicht möglich. Nach Auffassung des Landkreises ist eine Überlagerung eines LSG mit einem Bebauungsplan nicht rechtssicher, so dass eine Herausnahme des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes aus dem LSG notwendig ist. Die Stadt Bramsche stellt vor diesem Hintergrund beim Landkreis Osnabrück einen Löschungsantrag zur Herausnahme des Bereichs aus dem Landschaftsschutzgebiet. Der Löschungsantrag ist beim Landkreis eingereicht, so dass das erforderliche Verfahren auf den Weg gebracht wurde. Hauptziel der Festsetzung des Sondergebietes SO 5 ist die planerische Absicherung der Bedarfsstellplätze, die für Seminare und allgemein für Veranstaltungen im Rahmen der Schul-und Bildungsaktivitäten, bei Hofführungen oder Eventveranstaltungen u.ä. benötigt werden. Das Sondergebiet SO 5 umfasst einen funktional zusammenhängenden und homogenen Bereich, der den Sondergebieten SO 1 und SO 2 westlich vorgelagert ist und die nutzungsbezogene Verkehrsverteilung sicherstellt. Es unterstützt und ermöglicht letztendlich die vorausgehend beschriebenen Nutzungen der Sondergebiete SO 1 und SO 2 - insbesondere die für Events, Seminare, Veranstaltungen zur Herstellung von Öffentlichkeit und Erhöhung des Bekanntheitsgrades, Besucherführungen etc. erforderlichen Bedarfsstellplätze, die in dieser Funktion dann auch nur punktuell und tageweise genutzt werden. Diese Veranstaltungen finden sowohl im SO 1 - Gebiet, im SO 2 - Gebiet und

Nr.	Träger öffentlicher Belange/ Private Einwänder/in	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
1	noch Landkreis Osnabrück Fachdienst 6 Planen und Bauen Am Schölerberg 1 49082 Osnabrück Schreiben v. 17.07.2019	<u>Redaktioneller Hinweis</u>: In der Planzeichnung ist die Gemeindegrenze nicht ganz korrekt eingezeichnet.	darüber hinaus auf dem gesamten Hofstandort gleichermaßen statt, so dass eine Teilung und Zuordnung zu dem einen oder anderen Teilgebiet nicht zielführend ist. Es handelt sich damit auch nicht um notwendige Stellplätze, die grundsätzlich innerhalb der nichtüberbaubaren Flächen der SO 1 - und SO 2 - Gebiete nachzuweisen sind. Es darf auch nicht außeracht gelassen werden, dass es sich bei dem Plangebiet im Grundsatz um ein Gesamt-Sondergebiet handelt, welches die derzeitigen und geplanten Nutzungsstrukturen der „Gemeinschaftsstiftung Hof Pente“ umfasst. Die Aufteilung in fünf „Teil-Sondergebiete“ war und ist die Konsequenz aus den sehr unterschiedlichen Nutzungsstrukturen je Teilgebiet und die getroffene Aufteilung soll nach Auffassung der Stadt Bramsche diese Nutzungsstrukturen auch zutreffend planungsrechtlich behandeln. Die korrekte Abgrenzung des Gemeindegebiets wurde in der Planzeichnung des Bebauungsplanes bereits vorgenommen.
		<u>**Vorbeugender Brandschutz**</u> Zu dem o. g. Bauleitplanverfahren nehme ich nach Maßgabe der mir vorliegenden o.g. Unterlagen und soweit daraus ersichtlich in brandsicherheitlicher und feuerlöschtechnischer Hinsicht wie folgt Stellung: Die von hieraus wahrzunehmenden öffentlichen Belange des vorbeugenden Brandschutzes sind dann als auszureichend anzusehen, sofern die Zugänglichkeit und die Löschwasserversorgung sowohl abhängiger als auch unabhängiger Art gewährleistet sind. ➢ Zugänglichkeit Bei der Erschließung der Baugrundstücke sind die Anforderungen an die Zuwegung und die Anordnung der baulichen Anlagen auf dem Baugrundstück gem. § 4 NBauO i. V. m. den §§ 1 und 2 DVO-NBauO zu berücksichtigen. Ein erforderlicher Einsatz von Feuerlösch- und Rettungsfahrzeugen muss jederzeit ordnungsgemäß und ungehindert möglich sein.	Am 31.07.2019 fand ein Ortstermin mit dem vorbeugenden Brandschutzbeauftragten des Landkreises statt. Hinsichtlich der Zufahrt wurde dem Eigentümer mitgeteilt, dass im Bereich der gesamten Zufahrt ein Lichtprofil von 3,50 m x 3,50 m freigeschnitten werden muss. Des Weiteren sind zwei Haltebuchten und ausreichender Einfahrtsfläche - Haltefläche - und Ausfahrtsfläche anzulegen. Diese Buchten sind **vor** der ersten links Kurve herzustellen, so dass die eingezeichnete Haltebucht im Entwurfsplan um ca.50 m nach Westen verschoben wird. Die zweite vorgesehene Haltebucht im Bebauungsplan kann von der Örtlichkeit bestehen bleiben, sollte nur entsprechend ausgebaut und befestigt werden. Am Ende der Zufahrt ist im Plangebiet ein 22 m großer Wendekreis anzulegen damit an dieser Stellt Feuerwehrfahrzeuge, Busse und Zulieferverkehr die Möglichkeit zum Wenden haben. Weiterhin hat die zu befestigende Fahrbahn eine Mindestbreite von 3,50 m aufzuweisen und muss auf eine Achslast von mindestens 10 to ausgelegt sein. Letzteres gilt auch für den Wendekreis.

Nr.	Träger öffentlicher Belange/ Private Einwänder/in	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
1	noch Landkreis Osnabrück Fachdienst 6 Planen und Bauen Am Schölerberg 1 49082 Osnabrück Schreiben v. 17.07.2019	**In der vorliegenden Begründung zum B-Plan wird die Erreichbarkeit der Hofstelle Pente für Fahrzeuge der Feuerwehr und des Rettungsdienstes nicht behandelt. Die Begründung ist insofern unvollständig**. ➢ Löschwasserversorgung Neben der Erschließung von Schmutzwasser und Trinkwasser ist auch eine ausreichende Löschwasserversorgung zu gewährleisten. Im Brandfall kann der Löschwasserbedarf die aus der öffentlichen Trinkwasserleitung zur Verfügung stehende Menge schnell übersteigen, zudem kann die Löschwasserversorgung im Außenbereich durch die öffentliche Trinkwasserleitung erfahrungsgemäß nicht sichergestellt werden. **Die Versorgung mit Löschwasser wird in der vorliegenden Erläuterung zum B-Plan ebenfalls nicht erwähnt.** Aus der Sicht des vorbeugenden Brandschutzes ist der Bebauungsplan Nr. 167 „Gemeinschaftsstiftung Hof Pente“ in der vorgelegten Fassung abzulehnen.	Fahrbahn, Haltebuchten und Wendekreis in der geforderten Ausprägung sind in die Planzeichnung des Bebauungsplanes im Rahmen der festgesetzten Verkehrsfläche aufgenommen und in der Begründung erläutert worden. Durch die vorausgehend beschriebenen Maßnahmen kann die Erreichbarkeit der Hofstelle Pente für Fahrzeuge der Feuerwehr und des Rettungsdienstes sichergestellt werden. Für die Löschwasserversorgung wurde ein ehemaliger Güllekum gereinigt, abgedichtet und teilweise mit Stützen verstärkt. Der Inhalt beträgt ca. 160 cbm und wird umgehend mit Wasser befüllt. In der Örtlichkeit befindet sich das Becken östlich vom Wohngebäude im SO 2 - Gebiet. Mit Abstand zum Gebäude wurde bereits ein Entnahmerohr mit einen Ansaugstutzen installiert, an dem die Feuerwehr mit ihrem Löschschlauch andocken kann. Mit den o.g. Maßnahmen kann die unabhängige Löschwasserversorgung innerhalb des Plangebietes sichergestellt werden.
		<u>Untere Naturschutzbehörde</u> <u>Schutzgebiete</u> Das Plangebiet liegt innerhalb der Pufferzone des Landschaftsschutzgebietes „Wiehengebirge und nördliches Osnabrücker Hügelland“ (LSG OS-50). Für die dem Schulstandort zuzurechnenden Gebäude, Erschließungsanlagen und Stellplätze ist eine Löschung aus dem LSG erforderlich und ein entsprechender Antrag bei der unteren Naturschutzbehörde zu stellen.	**Der Auffassung des Landkreises in Bezug auf die Löschung des Plangebiets aus dem LSG wird gefolgt.** Die Stadt Bramsche hatte zunächst die Befreiung von den Regelungen der LSG-Verordnung über einen Befreiungsantrag angestrebt. Als Ergebnis eines Erörterungsgesprächs beim Landkreis Osnabrück am 07.08.2019 hält der Landkreis eine Befreiung gem. § 6 Abs. 3 der LSG-Verordnung für nicht möglich. Nach Auffassung des Landkreises ist eine Überlagerung eines LSG mit einem Bebauungsplan nicht rechtssicher, so dass eine Herausnahme des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes aus dem LSG notwendig ist. Die Stadt Bramsche stellt vor diesem Hintergrund beim Landkreis Osnabrück einen Löschungsantrag zur Herausnahme des Bereichs aus dem Landschaftsschutzgebiet. Der Löschungsantrag ist beim Landkreis eingereicht, so dass

Nr.	Träger öffentlicher Belange/ Private Einwänder/in	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
1	noch Landkreis Osnabrück Fachdienst 6 Planen und Bauen Am Schölerberg 1 49082 Osnabrück Schreiben v. 17.07.2019	<u>Artenschutz</u> Der Artenschutz soll im Rahmen einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung bewertet (siehe S.7 mit Umweltbericht) werden. Hierzu ist zu sagen, dass die eigentliche artenschutzrechtliche Prüfung durch die untere Naturschutzbehörde erfolgt, der Antragsteller jedoch die dafür erforderlichen Unterlagen in Form eines artenschutzrechtlichen Fachbeitrages bzw. Studie zu liefern hat. Diese Unterlage liegt wegen der noch laufenden Untersuchungen noch nicht vor, insofern kann von mir auch noch keine abschließende Stellungnahme bezüglich des Artenschutzes vorgenommen werden.	das erforderliche Verfahren auf den Weg gebracht wurde. Die erforderlichen Untersuchungen wurden vorab mit der Unteren Naturschutzbehörde abgeklärt. Ein entsprechender Umweltbericht sowie der zugehörige artenschutzrechtliche Fachbeitrag liegen nach Abschluss der Untersuchungen vor und wurden dem Landkreis übersandt.
		<u>Vermeidung, Ausgleich und Ersatz</u> Die vorgesehenen Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind per Grundbucheintrag (beschränkte persönliche Dienstbarkeit) rechtlich zu sichern. Eine Kopie der Eintragung ins Grundbuch ist als Nachweis der unteren Naturschutzbehörde vorzulegen. Die Ausgleichsflächen sind, sofern an intensiv genutzte Flächen (z. B. Acker) angrenzend, durch Eichenspaltpfähle in der Örtlichkeit kenntlich zu machen.	Die Anregung wird zur Kenntnis genommen. Entsprechende Hinweise werden in die Planzeichnung, die Begründung sowie in den Umweltbericht eingearbeitet. Auf die Kenntlichmachung der an Ackerflächen angrenzenden Ausgleichsflächen kann verzichtet werden, da es sich um Streuobstwiesen handelt, die grundsätzlich eingezäunt werden.
		Bezüglich des im Rahmen der Ausgleichsmaßnahmen verwendeten Pflanzmaterials sowie des Saatgutes ist anzumerken, dass ausschließlich gebietsheimische Gehölze sowie entsprechendes zertifiziertes Regio-Saatgut (zertifiziert nach RegioZert oder vww) zu verwenden ist.	Die Anregung wird zur Kenntnis genommen. Im Bebauungsplan wurde die Saatgutmischung **Regiosaatgut UG1 (Norddeutsches Tiefland)**, z.B. Mischung "Feldrain und Saum" textlich festgesetzt und ebenfalls in die Begründung aufgenommen. Entsprechende Hinweise wurden auch in den Umweltbericht eingearbeitet.
		<u>Untere Wasserbehörde</u> Es bestehen keine grundsätzlichen Bedenken. Im Umweltbericht ist auf die Abwasserentsorgung einzugehen. • Ändern sich die Einwohnerwerte? • Reicht die Kapazität der Abwasserreinigungsanlage aus?	Entsprechende Aussagen werden in den Umweltbericht aufgenommen. Die Begründung zum Bebauungsplan führt dazu aus: „Inwieweit sich die Einwohnergleichwerte in Zukunft erhöhen werden, kann derzeit noch nicht genau prognostiziert werden. Die Ermittlung dieser Werte wird Bestandteil der zukünftigen Bauantragsverfahren sein. Das vorhandene Dreikammersystem ist allerdings bereits sehr großzügig ausgelegt. Die Einbaufirma hat zwischenzeitlich mitgeteilt, dass die vorhandene SSB Technik (sequentielles stabilisierendes Belebungsverfahren − eine aerobe sequentielle Abwasserreinigungsanlage mit integrierter Schlammstabilisierung) sukzessive erweiterbar ist. Dem Bedarf

Nr.	Träger öffentlicher Belange/ Private Einwänder/in	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
			entsprechend können weitere Klärbehälter jederzeit hinzugefügt werden.“
1	noch Landkreis Osnabrück Fachdienst 6 Planen und Bauen Am Schölerberg 1 49082 Osnabrück Schreiben v. 17.07.2019	**<u>Landwirtschaftlicher Immissionsschutz</u>** Aus Sicht des landwirtschaftlichen Immissionsschutzes bestehen gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr.167 „Gemeinschaftsstiftung Hof Pente“ als Sondergebiet grundsätzlich keine Bedenken. Zu den in der Begründung vom 04.06.2019 angegebenen ungefähren Tierzahlen ist davon auszugehen, dass keine nachteiligen Umwelteinwirkungen oder Geruchsimmissionen entstehen. Sollten jedoch weitere Tiere/ Tierarten dazu kommen, sind ggf. im Genehmigungsverfahren Immissionsberechnungen, v.a. auf Grund der unmittelbaren Nähe zu Waldflächen, vorzulegen.	Die Anregung wird zur Kenntnis genommen. Die Erbringung eines eventuellen erforderlichen Geruchsgutachtens bei entsprechender Tierhaltung wurde an den Eigentümer weitergegeben.
		<u>AWIGO</u> Die geplanten baulichen Maßnahmen sind für die Müllabfuhr nicht relevant, da die private Straßenfläche von unseren Müllsammelfahrzeugen nicht befahren wird. Die Müllbehälter müssen auch weiterhin zur Einmündung an die Osnabrücker Straße verbracht werden. Weitere Anregungen sind insoweit nicht vorzutragen. Sofern sich aufgrund der angeforderten Stellungnahme der Straßen- und Verkehrsaufsicht, der Bauaufsicht und des Infektionsschutzes/Umwelthygiene weitere Anregungen ergeben, so werden diese unaufgefordert nachgereicht. Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange entbindet nicht von der Verantwortung im Sinne von § 2 Abs. 1 BauGB. Das Ergebnis der Abwägung bitte ich mitzuteilen. Um Übersendung einer Ausfertigung der o. a. Bauleitplanung nach Bekanntmachung wird unter Hinweis auf Nr. 38.1 VV – BauGB gebeten.	Im Bereich der Osnabrücker Straße wird die Müllabholstelle entsprechend dimensioniert im Rahmen der öffentlichen Verkehrsfläche festgesetzt und mit einem „MT“ im Bebauungsplan gekennzeichnet. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Das Ergebnis der Abwägung wird mitgeteilt. Eine entsprechende Abschrift des Bebauungsplanes wird übersandt.

Nr.	Träger öffentlicher Belange/ Private Einwänder/in	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
2	Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie Postfach 51 01 53, 30631 Hannover Schreiben v. 12.07.2019	<u>Aus Sicht des Fachbereiches **Landwirtsch./Bodenschutz** wird zu o.g. Vorhaben wie folgt Stellung genommen:</u> Die Grundlage zur fachlichen Beurteilung des Schutzgutes Boden liefert in Deutschland das Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) und fokussiert sich dabei auf die Bewertung der Bodenfunktionen. Bei Einwirkungen sollen Beeinträchtigungen der natürlichen Bodenfunktionen und der Archivfunktionen vermieden werden (vgl. § 1 BBodSchG). Zur fachgerechten Berücksichtigung des Schutzguts Boden sollte dieses in dem zu erarbeitenden Umweltbericht entsprechend der Anlage 1 Baugesetzbuch (BauGB) ausführlich beschrieben und eine Bodenfunktionsbewertung entsprechend der im Bundes-Bodenschutz-gesetz (vgl. § 2 BBodSchG) genannten Funktionen vorgenommen werden. Aus bodenschutzfachlicher Sicht ergänzen wir einige Hinweise zu den Maßnahmen der Vermeidung und Verminderung negativer Bodenbeeinträchtigungen. Vorhandener Oberboden ist vor Baubeginn abzuschieben und einer ordnungsgemäßen Verwertung zuzuführen. Im Rahmen der Bautätigkeiten sollten einige DIN-Normen aktiv Anwendung finden (u.a. DIN 18915 Vegetationstechnik im Landschaftsbau - Bodenarbeiten, DIN 19731 Verwertung von Bodenmaterial, E-DIN 19639 Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvor-haben). Arbeitsflächen sollten sich auf das notwendige Maß beschränken und angrenzende Flächen sollten nicht befahren oder anderweitig benutzt werden. Boden sollte im Allgemeinen schichtgetreu ab- und aufgetragen werden. Die Lagerung von Boden sollte ortsnah, schichtgetreu, in möglichst kurzer Dauer und entsprechend vor Witterung und Wassereinstau geschützt vorgenommen werden (u.a. gemäß DIN 19731). Außerdem sollte das Vermischen von Böden verschiedener Herkunft oder mit unterschiedlichen Eigenschaften vermieden werden.	Die Anregungen werden beachtet. Das Schutzgut Boden wird im Umweltbericht entsprechend berücksichtigt. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und finden Beachtung.

Nr.	Träger öffentlicher Belange/ Private Einwänder/in	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
2	noch Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie Postfach 51 01 53, 30631 Hannover Schreiben v. 12.07.2019	<u>Aus Sicht des Fachbereiches **Bauwirtschaft** wird zu o.g. Vorhaben wie folgt Stellung genommen:</u> Im Untergrund des Planungsgebietes liegen nach den uns vorliegenden Unterlagen (Karten-server des LBEG) quartäre Lockergesteine sowie Tonstein und Schluffstein aus dem Mittleren Jura (Bajocium). Wasserlösliche Gesteine liegen im Planungsbereich in so großer Tiefe, dass bisher kein Schadensfall bekannt geworden ist, der auf Verkarstung in dieser Tiefe zurückzuführen ist. Das Planungsgebiet wird der Erdfallgefährdungskategorie 1 zugeordnet (gemäß Erlass des Niedersächsischen Sozialministers "Baumaßnahmen in erdfallgefährdeten Gebieten" vom 23.2.1987, AZ. 305.4 - 24 110/2 -). Es besteht formal praktisch keine Erdfallgefahr und auf diesbezügliche konstruktive Sicherungsmaßnahmen kann daher bei Bauvorhaben im Planungsbereich verzichtet werden, sofern sich auch bei der Baugrunderkundung keine Hinweise auf Subrosion ergeben. Nach unseren Unterlagen (Kartenserver des LBEG) steht im Planungsbereich teilweise setzungs- und hebungsempfindlicher Baugrund an. Es handelt sich hierbei um wasserempfindlichen Ton und Tongesteine. Bei Bauvorhaben sind die gründungstechnischen Erfordernisse im Rahmen der Baugrunderkundung zu prüfen und festzulegen. Für die geotechnische Erkundung des Baugrundes sind die allgemeinen Vorgaben der DIN EN 1997-1:2014-03 mit den ergänzenden Regelungen der DIN 1054:2010-12 und nationalem Anhang DIN EN 1997-1/NA:2010-12 zu beachten. Der Umfang der geotechnischen Erkundung ist nach DIN EN 1997-2:2010-10 mit ergänzenden Regelungen DIN 4020:2010-12 und nationalem Anhang DIN EN 1997-2/NA:2010-12 vorgegeben. Vorabinformationen zum Baugrund können dem Niedersächsischen Bodeninformationssystem NIBIS (https://nibis.lbeg.de/cardomap3/) entnommen werden.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und finden Beachtung. Folgender Text wurde in die Begründung übernommen: „Im Untergrund des Planungsgebietes liegen nach den vorliegenden Unterlagen (Karten-server des LBEG) quartäre Lockergesteine sowie Ton- und Schluffstein aus dem Mittleren Jura (Bajocium). Wasserlösliche Gesteine liegen im Planungsbereich in so großer Tiefe, dass bisher kein Schadensfall bekannt geworden ist, der auf Verkarstung in dieser Tiefe zurückzuführen ist. Das Planungsgebiet ist der Erdfallgefährdungskategorie 1 zugeordnet. Es besteht formal praktisch keine Erdfallgefahr und auf diesbezügliche konstruktive Sicherungsmaßnahmen kann daher bei Bauvorhaben im Planungsbereich verzichtet werden, sofern sich auch bei der Baugrunderkundung keine Hinweise auf Subrosion ergeben. Im Planungsbereich steht teilweise setzungs- und hebungsempfindlicher Baugrund an. Es handelt sich hierbei um wasserempfindlichen Ton und Tongesteine. Bei Bauvorhaben sind die gründungstechnischen Erfordernisse im Rahmen der Baugrunderkundung zu prüfen und festzulegen.“ Vor Baubeginn ist ein Bodengutachten vom Eigentümer zu erstellen. Dieser Hinweis wurde zwischenzeitlich an den Eigentümer weitergegeben. Kenntnisnahme

Nr.	Träger öffentlicher Belange/ Private Einwänder/in	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
		Diese Stellungnahme ersetzt keine geotechnische Erkundung des Baugrundes.	
2	noch Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie Postfach 51 01 53, 30631 Hannover Schreiben v. 12.07.2019	Aus Sicht des Fachbereiches **Bergaufsicht Meppen** wird zu o.g. Vorhaben wie folgt Stellung genommen: In unmittelbarer Nähe zum bzw. durch das Plangebiet verläuft eine erdverlegte Hochdruckleitung der NOWEGA GmbH Nevinghoff 20 48147 Münster. Bei dieser Leitung ist ein Schutzstreifen zu beachten. Der Schutzstreifen ist von jeglicher Bebauung und von tiefwurzelndem Pflanzenbewuchs frei zu halten. Bitte beteiligen Sie das Unternehmen direkt am Verfahren, damit ggf. erforderliche Abstimmungsmaßnahmen eingeleitet werden können.	Der Hinweis wird beachtet. Die beiden Hochdruck-Erdgasleitungen einschließlich ihres Schutzstreifens sind in der Planzeichnung des Bebauungsplans nachrichtlich eingetragen worden.
3	Deutschland Telekom GmbH Technik Niederlassung Nord, PTI12 Gerhard Theiling Fachreferent Linientechnik Hannoversche Str. 6-8, 49084 Osnabrück Schreiben v. 16.07.2019	Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o.g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung: Wir haben keine weiteren Bedenken zu den o.a. Vorhaben. Die Bauausführenden müssen sich vor Beginn der Arbeiten über die Lage der zum Zeitpunkt der Bauausführung vorhandenen Telekommunikationslinien der Telekom informieren. (Internet: https://trassenauskunft-kabel.telekom.de oder mailto:Planauskunft.Nord@telekom.de). Die Kabelschutzanweisung der Telekom ist zu beachten. Die Bauherren können sich bei der Bauherrenhotline, Tel.: 0800 3301 903 beraten lassen. Bei Planungsänderungen bitten wir uns erneut zu beteiligen.	Eine rechtzeitige Abstimmung mit den Versorgungsträgern findet statt. Eine weitere Beteiligung wird durchgeführt.

Nr.	Träger öffentlicher Belange/ Private Einwänder/in	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
4	LGLN, Regionaldirektion Hameln - Hannover Kampfmittelbeseitigungsdienst Dorfstraße 19, 30519 Hannover Schreiben v. 25.06.2019	Sie haben das Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN), Regionaldirektion Hameln - Hannover (Dezernat 5 - Kampfmittelbeseitigungsdienst (KBD)) als Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Baugesetzbuch (BauGB) beteiligt. Meine Ausführungen hierzu entnehmen Sie bitte der zweiten Seite; diese Stellungnahme ergeht kostenfrei. Sofern in meinen anliegenden Ausführungen eine weitere Gefahrenerforschung empfohlen wird, mache ich darauf aufmerksam, dass die Gemeinden als Behörden der Gefahrenabwehr auch für die Maßnahmen der Gefahrenerforschung zuständig sind. Eine Maßnahme der Gefahrenerforschung kann eine historische Erkundung sein, bei der alliierte Kriegsluftbilder für die Ermittlung von Kriegseinwirkungen durch Abwurfmunition ausgewertet werden (Luftbildauswertung). Der KBD hat nicht die Aufgabe, alliierte Luftbilder zu Zwecken der Bauleitplanung oder des Bauordnungsrechts kostenfrei auszuwerten. Die Luftbildauswertung ist vielmehr gem. § 6 Niedersächsisches Umweltinformationsgesetz (NUIG) in Verbindung mit § 2 Abs. 3 Niedersächsisches Verwaltungskostengesetz (NVwKostG) auch für Behörden kostenpflichtig. **Die Bearbeitungszeit für Luftbildauswertungen beträgt derzeit beim KBD 15 Wochen ab Antragstellung. Da diese Zeitspanne zwischen Erteilung einer Baugenehmigung und dem Baubeginn erfahrungsgemäß nicht verfügbar ist, empfehlen wir den Kommunen eine rechtzeitige Antragstellung.**	Kenntnisnahme Folgender Hinweis ist in der Planzeichnung der FNP-Änderung und in der Begründung enthalten: „Sollte bei Erd- und Bauarbeiten / Eingriffen in den Untergrund der Verdacht auf Kampfmittel (z.B. Munition, Granaten, Panzerfäuste, Minen etc.) aufkommen, sind die Arbeiten sofort einzustellen und ist die zuständige nächstgelegene Polizeidienststelle, das Ordnungsamt oder der Kampfmittelbeseitigungsdienst des LGLN, Regionaldirektion Hannover (Telefon: 0511 106-3000) umgehend zu informieren.“ Ein Auftrag für die Luftbildauswertung wurde am 30.07.2019 beantragt. Eine entsprechende Eingangsbestätigung liegt der Stadt Bramsche vor. Die Ergebnisse werden in die Planunterlage aufgenommen. Kenntnisnahme
5	LGLN, Regionaldirektion Osnabrück - Meppen Postfach 32 06, 49022 Osnabrück Schreiben v. 01.07.2019	Zu dem o.g. Bebauungsplan ist aus der Sicht des LGLN — RD Osnabrück-Meppen, Katasteramt Osnabrück, folgendes zu bemerken: Aus der bei dem Bebauungsplan verwendeten Planunterlage geht nicht hervor, wer Planverfasser ist, da der entsprechende Verfahrensvermerk des LGLN RD Osnabrück-Meppen, Katasteramt Osnabrück (nicht ausgefüllt), einer anderen behördlichen Vermessungsstelle oder der eines öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs nicht zu ersehen ist.	

Nr.	Träger öffentlicher Belange/ Private Einwänder/in	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
5	noch LGLN, Regionaldirektion Osnabrück - Meppen Postfach 32 06, 49022 Osnabrück Schreiben v. 01.07.2019	Daher lässt sich nicht feststellen, ob es sich um eine gemäß RdErl. d. MS vom 02.05.1988 "Verwaltungsvorschriften zum Baugesetzbuch" (VV-BauGB), zuletzt geändert durch RdErl. d. MS v. 18.04.1996 (Nds.MBl. S.835, 6. Ä) erstellte Planunterlage handelt. Die nach dem RdErl. erforderliche Bescheinigung auf dem Bebauungsplan kann evtl. erst nach örtlicher Überprüfung und zeichnerischer Überarbeitung der Planunterlage erfolgen. Ich bitte Sie, für die Reinzeichnung des Bebauungsplanes die Originalplanunterlage mit dem Ausfertigungsvermerk zu verwenden. Der Ausfertigungsvermerk gibt den Stand der Planunterlage an, der nach Ziff. 41.2.7 VV-BauGB nachgewiesen werden soll. Noch folgender Hinweis: Das Liegenschaftskataster wird im Bereich des BPlan Nr. 167 am 01.07.2019 aktualisiert. Die Sonderung mit dem Geschäftszeichen V2-0438/2019 wird in das Liegenschaftskataster eingetragen.	Ein entsprechender Planverfasser wurde in der Planunterlage ergänzt. Kenntnisnahme
6	Nowega GmbH Anton-Bruchausen-Str. 4 48147 Münster Schreiben v. 17.06.2019	Am nordöstlichen Rand des Geltungsbereiches, jedoch außerhalb des Bebauungsplanes Nr.167 selbst, verlaufen bekanntlich unsere oben genannten Gashochdruckleitungen. Mit diesem Schreiben erhalten Sie einen Quickplot, in dem die im Planungsraum befindlichen Anlagen dargestellt sind. Dieser dient zur unverbindlichen Vorinformation und ist zeitlich nur begrenzt gültig. Die Angaben über Lage und Verlauf unserer Anlagen sind so lange als unverbindlich anzusehen, bis sie durch den nachfolgend genannten Betriebsführer bei einem Einweisungstermin in der Örtlichkeit bestätigt werden **Wintershall Dea GmbH Betrieb Barnstorf** **Rechterner Straße 16, 49406 Barnstorf** **Tel.: 05442 / 20 22 11** Alle übermittelten Unterlagen dienen nur zu Ihrer Information und dürfen nicht für eine Leitungsauskunft an Dritte verwendet werden. Die Gashochdruckleitungen sind in der Regel in einem Schutzstreifen (Breite s. o.) verlegt, der durch die Eintragung beschränkter persönlicher Dienstbarkeiten rechtlich gesichert ist. Innerhalb dieses Schutzstreifens sind die Errichtung von Bauwerken sowie sons-	Die Hinweise werden beachtetet. Die beiden Hochdruck-Erdgasleitungen einschließlich ihres Schutzstreifens sind in der Planzeichnung des Bebauungsplans nachrichtlich eingetragen worden. In der Planzeichnung der FNP-Änderung ist die entsprechende Signatur bereits als Bestand des geltenden Flächennutzungsplanes enthalten. Die Hinweise werden beachtet.

Nr.	Träger öffentlicher Belange/ Private Einwänder/in	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
6	noch Nowega GmbH Anton-Bruchausen-Str. 4 48147 Münster Schreiben v. 17.06.2019	tige leitungsgefährdende Einwirkungen untersagt. Die Leitungstrasse muss für Wartungs- und Unterhaltungsmaßnahmen jederzeit zugänglich sein. Die Auflagen und Hinweise, die bei der Planung zu berücksichtigen sind, können Sie dem beigefügten Merkblatt entnehmen. Ergänzend hierzu haben wir das Merkblatt „Bauleitplanung" zur Berücksichtigung von unterirdischen Gashochdruckleitungen bei der Aufstellung von Flächennutzungs- und Bebauungsplänen beigefügt. Konkrete Maßnahmen im Bereich unserer Leitungen - wie z. B. Ausbau von Straßen und Wegen oder Neuanpflanzungen - bitten wir frühzeitig mit uns abzustimmen. Unter Umständen werden Sicherungs-oder Anpassungsmaßnahmen an den Anlagen erforderlich. **Vorsorglich weisen wir schon jetzt darauf hin, dass Arbeiten im Schutzstreifenbereich unserer Anlagen ohne unsere Zustimmung und Einweisung vor Ort nicht gestattet sind.** Für die in diesem Fall zwingend erforderliche örtliche Einweisung ist der oben genannte Betriebsführer mindestens eine Woche vor Beginn der Arbeiten zu benachrichtigen und mit ihm ein Termin zu vereinbaren. Wir bitten Sie, uns am weiteren Verfahren zu beteiligen und stehen Ihnen für Rückfragen selbstverständlich gerne zur Verfügung. 	Eine rechtzeitige Beteiligung vor den Bauarbeiten findet statt. Eine weitere Beteiligung am Verfahren findet statt.

Nr.	Träger öffentlicher Belange/ Private Einwänder/in	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
7	Wasserverband Bersenbrück • Postfach 1150 • 49587 Bersenbrück Schreiben v. 11.07.2019	Mit Ihrer Mail v. 17.06.2019 übersandten Sie mir den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 167 „Gemeinschaftsstiftung Hof Pente" mit der Entwurfsbegründung zur Stellungnahme gemäß § 4 Abs. 1 BauGB. Der Wasserverband ist im Außenbereich der Stadt Bramsche für die öffentliche Trinkwasserversorgung zuständig und unterhält hierzu ein umfangreiches Leitungsnetz.	Kenntnisnahme
		Der ,,Hof Pente" befindet sich in einer Höhenlage von 76 m ü. NN und wird über das Wasserwerk Plaggenschale versorgt. Der Hof wird über eine Trinkwasserhauptleitung PVC DN 100 und mit einem Trinkwasserhausanschluss PE 1 1/2" mit Trinkwasser versorgt. Aufgrund der Planung eines berufsschulischen Bereiches mit ca. 120 Schülern und fünf Arbeitspferden, zehn Kühen und 15 Mutterschafen zzgl. Nachzucht reicht der vorhandene Versorgungsdruck sowie der Trinkwasserhausanschluss voraussichtlich nicht mehr aus um die Trinkwasserversorgung des Hofes und der noch höher liegenden Abnehmer, die ebenfalls über die v. g. Trinkwasserhauptleitung versorgt werden, sicherzustellen. Ebenso sind Eventveranstaltungen auf dem Hof geplant, diese würden den Trinkwasserverbrauch ebenfalls weiter erhöhen. Aufgrund dessen bitte ich Sie, dem Wasserverband den Spitzendurchfluss und den Summendurchfluss mitzuteilen, so dass eine hydraulische Berechnung durchgeführt worden kann.	Die Trinkwasserhauptleitung und der Trinkwasserhausanschluss wurden in die Planzeichnung des Bebauungsplanes nachrichtlich übernommen. Die nebenstehenden Ausführungen wurden in die Begründung übernommen. Seitens der Stadt Bramsche wurde die Stellungnahme des Wasserverbands Bersenbrück dem Bauherren übersandt. Dieser wird sich hinsichtlich eines zusätzlichen Trinkwasserspeichers sowie einer Druckerhöhungsanlage mit dem Wasserverband in Verbindung setzen.
		Aufgrund der starken Druckschwankungen, insbesondere in den Sommermonaten, ist es sinnvoll für den „Hof Pente" einen Trinkwasserspeicher sowie eine Druckerhöhungsanlage von Seiten des Hofbetreibers zu errichten. Eine Erhöhung des Versorgungsdruckes ist vom Wasserverband leider nicht möglich, da aufgrund der Höhenlage des Hochbehälters Osteroden der Versorgungsdruck für diesen Bereich vorgegeben ist.	
		Sind Neuanpflanzungen von Bäumen geplant, so ist ein lichter Mindestabstand zwischen Stamm und Rohrleitung von 2,5 m gem. dem DVGW-Regelwerk W 400-1 und GW 125 „Baumpflanzungen im Bereich unterirdischer Versorgungsanlagen" einzuhalten. Größe-	Die Hinweise werden beachtet.

Nr.	Träger öffentlicher Belange/ Private Einwänder/in	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
7	noch Wasserverband Bersenbrück • Postfach 1150 • 49587 Bersenbrück Schreiben v. 11.07.2019	re Abstände entsprechend Schutzstreifenbreite sind ebenfalls zu berücksichtigen. Demzufolge ist ein lichter, horizontaler Mindestabstand von 2,50 m, gemessen von der Stammachse bis zur Außenhaut der Rohrleitung; einzuhalten. Für diesen Bebauungsplan steht keine Feuerlöschmenge zur Verfügung. In der Anlage erhalten Sie Bestandspläne der im Plangebiet bzw. im unmittelbaren Umfeld vorhandenen Trinkwasserversorgungsleitungen zur Kenntnisnahme und mit der Bitte um Beachtung bei der weiteren Planung und Plandurchführung. Seitens des Wasserverbandes bestehen gegen die Planung und deren Umsetzung keine Bedenken, wenn die v. g. Hinweise berücksichtigt und eingehalten werden. Ich möchte Sie jedoch bitten, den Verband am weiteren Verfahren zu beteiligen und nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 167 dem Verband eine rechtsverbindliche Ausfertigung des Planes mit Begründung unter Hinweis auf die Verwaltungsvorschriften zum Baugesetzbuch für seine Unterlagen zur Verfügung zu stellen.	Die Hinweise werden beachtet. Die Trinkwasserhauptleitung und der Trinkwasserhausanschluss wurden in die Planzeichnung des Bebauungsplanes nachrichtlich übernommen. Auch werden die Pläne dem Eigentümer übersandt Eine weitere Beteiligung findet statt. Der Wasserverband erhält nach Abschluss des Verfahrens eine Ausfertigung des Bebauungsplanes und der Begründung
8	WESTNETZ innogy Netze Deutschland GmbH • Goethering 23-29 49074 Osnabrück Schreiben v. 18.07.2019	Wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 12.06.2019 in obiger Angelegenheit und teilen Ihnen mit, dass seitens der Stromnetzgesellschaft Bramsche mbH & Co. KG grundsätzlich keine Bedenken gegen den oben näher bezeichneten Bebauungsplan bestehen. Rechtzeitig vor Inangriffnahme der Erschließungsmaßnahmen (Ausbau der Straßen, Verlegung der Rein- und Abwasserleitungen usw.) bitten wir um entsprechende Mitteilung, damit wir das Versorgungsnetz planen und entsprechend disponieren können. Das vorhandene 10-kV-Erdkabel § 9 Abs. 1 Ziffer 13 BauGB ist in das Original des Bebauungsplanes zu übertragen. Die v. g. Eintragungen sind in den beiliegenden Bestandsplänen kenntlich gemacht. Bei evtl. Tiefbauarbeiten ist auf die vorhandenen erdverlegten Versorgungseinrichtungen Rücksicht zu nehmen, damit Schäden und Unfälle vermieden werden. Schachtarbeiten in der Nähe der Versorgungseinrichtungen sind von Hand auszuführen. Wir bitten Sie zu veranlassen, dass sich die bauausführenden Firmen rechtzeitig vor Inangriffnahme der Bauarbeiten aktuelle Planauskünfte einho-	Eine rechtzeitige Absprache vor Baubeginn findet mit den Versorgungsträgern statt. Die 10 KV Leitung wurde in die Planzeichnung des Bebauungsplanes nachrichtlich übernommen. Die Hinweise finden Beachtung.

Nr.	Träger öffentlicher Belange/ Private Einwänder/in	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
		len. Änderungen und Erweiterungen der Versorgungseinrichtungen behalten wir uns unter Hinweis auf die §§ 13, 30, 31 und 32 BauGB ausdrücklich vor. Diese Stellungnahme ergeht im Auftrag der Stromnetzgesellschaft Bramsche mbH & Co. KG als Eigentümerin der Anlage(n).	

Keine Anregungen und Bedenken hatten nach § 3 (2) und § 4 (2) BauGB:

1. Amprion GmbH, Dortmund
2. BAF Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung, Langen
3. Dt. Telekom Technik GmbH, Bayreuth
4. Ericsson Services GmbH, Düsseldorf
5. EWE Netz GmbH, Cloppenburg
6. NFA Nds. Forstamt Ankum
7. Gemeinde Belm
8. Gemeinde Lotte
9. Gemeinde Neuenkirchen-Vörden
10. Gemeinde Osterkappeln
11. Gemeinde Rieste
12. Handwerksammer Osnabrück
13. Landwirtschaftskammer Niedersachsen, Bersenbrück
14. Nds. Landesbehörde f. Straßenbau u. Verkehr, Osnabrück
15. Vodafone Kabel Deutschland GmbH, Hannover
16. Samtgemeinde Bersenbrück
17. Staatl. Gewerbeaufsichtsamt, Osnabrück
18. Stadt Osnabrück, Archäologie
19. Stadtwerke Bramsche GmbH
20. SWO Netz GmbH, Osnabrück
21. Telefonica Germany GmbH & Co. OHGG, Nürnberg
22. Unterhaltungsverband 97 „Mittlere Hase“

Nr.	Träger öffentlicher Belange/ Private Einwänder/in	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung

Im Rahmen der Beteiligung nach § 4 (2) BauGB wurden keine Stellungnahmen abgegeben:

1. Abwasserbeseitigungsbetrieb, Bramsche
2. Amt f. regionale Landesentwicklung Weser-Ems, Osnabrück
3. Bundesagentur für Arbeit, Osnabrück
4. Bundesnetzagentur, Berlin
5. CSG.PB GmbH, Hameln
6. E-Plus Mobilfunk GmbH & Co. KG, Düsseldorf
7. EWE TEL GmbH, Osnabrück
8. Feuerwehr Stadt Bramsche
9. Forstamt Osnabrück
10. Gemeinde Wallenhorst
11. Gemeinde Westerkappeln
12. HOL, Bersenbrück
13. Industrie- u. Handelskammer, Osnabrück
14. EON, Essen
15. Nds. Landesamt f. Denkmalpflege, Referat Baudenkmalpflege, Oldenburg
16. Nds. Landesamt f. Denkmalpflege, Referat Archäologie, Oldenburg
17. Nds. Landesbetrieb f. Straßenbau u. Verkehr, Luftfahrtbehörde, Oldenburg
18. NLWKN, Cloppenburg
19. PLEDOC GmbH, Essen
20. Polizeiinspektion Osnabrück
21. Samtgemeinde Neuenkirchen
22. Stadtwerke Osnabrück AG
23. Wasser- u. Bodenverband, Ahrens-Wittefeld, Bramsche

Öffentlichkeit / Privat (gem. § 3 (2) BauGB)

	Keine		